



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Errichtung einer Wallbox abseits des eigenen Wohngrundstücks

Die Stadt Walldorf unterstützt mit dieser Richtlinie den Ausbau der Elektromobilität durch die Förderung privater Wallboxen, die nicht auf dem eigenen Wohngrundstück installiert werden können. Der Zuschuss beträgt einmalig 500 EUR, höchstens jedoch 50% der anrechenbaren Kosten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse der Verkehrswende und des Klimaschutzes die Installation von Wallboxen abseits des eigenen Wohngrundstücks, z.B. in einer nicht mit dem Wohngrundstück verbundenen eigenen Garage.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschuss die Installation von Wallboxen in Walldorf im privaten Bereich, sofern diese nicht direkt auf dem Wohngrundstück errichtet werden können.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 500 EUR (maximal 50% der anrechenbaren Kosten).

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

3. Fördervoraussetzungen

Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 11 kW sind beim Netzbetreiber anzumelden.

Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW sind beim Netzbetreiber genehmigungspflichtig. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Wallboxen sind mit eigenem PV-Strom oder zertifiziertem Ökostrom zu betreiben.

4. Förderausschluss

Nicht gefördert werden Wallboxen auf dem eigenen Wohngrundstück oder auf einem unmittelbar an das eigene Wohngrundstück angrenzenden Grundstück.

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen auf Bundes- und Landesebene insbesondere nicht mit dem Solargutschein BW-e-Solar-Gutschein des Landes Baden-Württemberg.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.



6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner Walldorfs sowie Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte in Walldorf.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot Wallbox und Installation

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert werden. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnung für Wallbox und Installation
- Foto der installierten Wallbox
- ggf. Genehmigung des Netzbetreibers (Stadtwerke Walldorf)
- Nachweis über eigene PV-Anlage oder den Bezug von Ökostrom

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sollten innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung vorgelegt werden, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.